

Investitionsprüfung - Kommentare von POL, EST, LIT zu Nord Stream 2

Im Rahmen des Kooperationsmechanismus nach der EU-Screening-VO können bei Direktinvestitionen aus Drittstaaten andere MS Kommentare abgeben (Art. 7 VO (EU)2019/452), wenn sie der Auffassung sind, dass dadurch ihre Sicherheit und Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt wird. Der Mitgliedstaat, der die Investition empfängt, hat die Kommentare „in angemessener Weise“ (Art. 7 Abs. 7 der VO) zu berücksichtigen – entweder im Rahmen investitionsprüfrechtlicher Maßnahmen oder im Rahmen der breiter angelegten Politik.

POL, EST und LTU haben unter Berufung auf Art. 7 der VO Kommentare zu den Investitionen in Nord Stream 2 eingereicht. Sofern diese Investitionen durch die EU-Screening-VO erfasst sind, träge die Bundesrepublik die vorstehend genannte Berücksichtigungspflicht.

Nach Auffassung der Außenwirtschaftsabteilung handelt es sich bei den Nord Stream 2-Investitionen um klassisches Greenfield-Investment. Investitionsprüfrechtliche Maßnahmen kommen somit nicht in Betracht, da die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) Greenfield-Investments nicht erfasst (insoweit besteht ein Umsetzungsermessen der EU-Screening-VO). Das BMWi wird die vorgenannten MS entsprechend unterrichten.

Weitergehende Auswirkungen auf das Verfahren der Versorgungssicherheitsbewertung nach § 4b EnWG leiten sich aus diesem Vorgang nicht ab. Es handelt sich um ein auch hinsichtlich der Kriterien eigenständiges Investitionsprüfverfahren. Die genannten Mitgliedstaaten hatten zudem bereits innerhalb der Konsultation zum Verfahren nach § 4b EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme und haben diese teilweise genutzt.